

Namensnennung bei Ermittlungen

Ratsherr einer Stadt sieht sich diffamiert und vorverurteilt

Eine Lokalzeitung berichtet, dass ein Ratsherr der Stadt ins Visier der Staatsanwaltschaft geraten sei. In zwei Strafanzeigen würden dem Verleger eines Anzeigenblatts Verleumdung sowie Besitz pornografischer Schriften sowie Beihilfe zu deren Verbreitung vorgeworfen. Die Anzeigen habe ein Vorstandsmitglied des Vereins „Hilfe für Kinder in ...“ erstattet, bei dem die Polizei zwei Computer beschlagnahmt habe, weil er über seine Homepage Kinderpornobilder verbreitet haben solle. Der dermaßen Beschuldigte werfe dem Ratsherrn vor, er habe den Adressaten von E-Mails seine Internet-Adresse mit dem Hinweis „Bei der Vergrößerung erscheint ein pornografisches Bild mit einem jungen Mädchen“ genannt. Der Kommunalpolitiker habe auf die Vorwürfe ungehalten reagiert und sie als belanglosen Kram bezeichnet. Der Betroffene wehrt sich in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat gegen die Nennung seines Namens. Er werde in dem Artikel vorverurteilt und damit öffentlich diffamiert. Ein öffentliches Interesse könne in dem großen Verbreitungsgebiet der Zeitung außerhalb seiner Gemeinde, wo er als Kommunalpolitiker weder Einfluss noch Bekanntheit habe, nicht vorliegen. Im Vorverfahren lehnt der Presserat die Beschwerde als offensichtlich unbegründet ab. Das Ermittlungsverfahren liegt gerade auf Grund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer als Ratsherr seiner Heimatstadt ein öffentliches Amt bekleidet, im Interesse der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund ist es auch gerechtfertigt, den vollen Namen des Betroffenen zu erwähnen. Zudem wird an keiner Stelle des Artikels eine Vorverurteilung vorgenommen. Die Leserschaft wird vielmehr zutreffend und objektiv über den Stand der Ermittlungen informiert. Der Beschwerdeführer hält aber seine Beschwerde aufrecht. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats bestätigt die Entscheidung ihres Vorsitzenden und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Im vorliegenden Fall wurden weder Ziffer 8 noch Ziffer 13 des Pressekodex verletzt. In Anbetracht des Vorwurfs war eine Berichterstattung über das damals stattfindende Ermittlungsverfahren auch unter voller namentlicher Nennung des Beschwerdeführers zulässig. Dadurch, dass dieser als Ratsherr der Stadt ein öffentliches Amt bekleidet, tritt sein Interesse an einer Anonymisierung hier hinter dem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurück. Die Kammer kann in dem Artikel auch keine Vorverurteilung erkennen. Die Leser werden zutreffend über das Bestehen und den aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens informiert. Darüber hinaus kann der Redaktion auch nicht ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex vorgeworfen werden. So ist entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers in dem Artikel nicht die Rede davon, dass der Vorsitzende einer deutsch-israelischen Gesellschaft und Justiziar im Sozialamt der Landeshauptstadt

ihn wegen eines Artikels in seinem Blatt anzeigen will. Zum anderen gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Geschäftsführer der IG Bauen-Agrar-Umwelt von der Redaktion falsch zitiert worden ist. Insbesondere die vom Beschwerdeführer dazu angeführte private E-Mail lässt einen solchen Schluss nicht zu. (BK1-86/04)

(Siehe auch „Namensnennung bei Ermittlungen“ BK1-80/04 und „Meinungsäußerung im Leserbrief“ BK1-85/04)

Aktenzeichen:BK1-86/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);
Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet